

Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen der Otto Leibinger GmbH im Geschäftsverkehr gegenüber

UNTERNEHMERN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Geschäftsverbindungen, insbesondere Lieferverträge und sonstige Leistungen der Otto Leibinger GmbH, Griesweg 27, 78570 Mühlheim, mit dem Kunden. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen für künftige Lieferungen und Leistungen auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- (2) Es gelten ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen. Andere Einkaufs- und sonstige Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die GmbH nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Diese Bestimmungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern gem. §§ 310, 14 BGB.
- (4) Es ist deutsches Recht anwendbar.

§ 2 Vertragsschluss, Mindestbestellwert

- (1) Bestellungen mit einem Auftragswert von weniger als 50 € werden vom Verkäufer nicht angenommen oder ausgeführt.
- (2) Angebote der GmbH erfolgen freibleibend.
- (3) Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrages sind die gesamten Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
Für technische Angaben fremder Hersteller übernimmt der Verkäufer nur bei besonderer Vereinbarung eine Gewähr.
- (4) Ein Auftrag des Kunden gilt mit Lieferung der Ware oder durch Auftragsbestätigung seitens des Verkäufers als angenommen. Bestätigungen und abweichende Vereinbarungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen
- (5) Konditionen für die Versendung von Mustern
Warenmuster werden grundsätzlich nicht kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine Auswahl an Mustern kann einmalig zu speziellen Konditionen erworben werden. Bei Rückgabe der Muster wird eine Gutschrift erstellt. Eventuelle Aufbereitungskosten werden bei der Gutschrift in Abzug gebracht.
- (6) Konditionen für die Rücksendung von Waren
Der Käufer hat bei Rücksendungen sicherzustellen, dass die Ware sich in gereinigtem und sterilem Zustand befindet. Außerdem muss jedes Instrument einzeln in einem PE-Beutel verpackt sein.
Aus Sicherheitsgründen (Verletzungsgefahr, Kontamination) kann der Verkäufer die Annahme von nicht ordnungsgemäß gereinigter und verpackter Ware verweigern

§ 3 Preise, Verpackung und Verpackungskosten, Versendung, Transportversicherung

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise der GmbH netto ab Werk in Mühlheim. Sie beziehen sich grundsätzlich auf den Warenwert und sind stets freibleibend, mindestens jedoch der angegebene Preis. Insbesondere Umsatzsteuer, Zoll-, Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten werden zusätzlich berechnet. Die Preise gelten für den Einzelauftrag, nicht rückwirkend oder für künftige Aufträge. Nachbestellungen sind neue Aufträge.
- (2) Zahlungsbedingungen
Unsere Zahlungsbedingungen lauten wie folgt:
Innerhalb von Deutschland bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung gewähren wir 2 % Skonto. Zahlung hat ansonsten innerhalb von 30 Tagen netto zu erfolgen.
Bei Geschäften innerhalb der EU ist der Rechnungsbetrag bei Erstgeschäften durch Vorkasse zu entrichten. Ansonsten gewähren wir ein Zahlungsziel von 30 Tagen netto. Außerhalb der EU wickeln wir Aufträge unter einem Warenwert unter EUR 5.000,00 nur gegen Vorkasse ab.
Warenwerte über EUR 5.000,00 unterliegen einer speziellen Zahlungsvereinbarung (Kasse gegen Dokumente, Akkreditiv)

§ 4 Auftragsänderungen

Auftragsänderungen vor oder nach Erhalt der Auftragsbestätigung kann die GmbH nur berücksichtigen, wenn dadurch anfallende Mehrkosten vom Kunden übernommen werden und eine ausreichende Verlängerung der Lieferzeit zugebilligt wird.

§ 5 Lieferung, Teillieferung, Bereitstellung

- (1) Verbindliche Bereitstellungstermine bzw. Liefertermine bzw. unverbindliche Bereitstellungsfristen bzw. Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Bereitstellungsfristen bzw. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
- (2) Lieferungen erfolgen netto ab Werk der GmbH in Mühlheim. [Baumbach/Hopt HGB-Kommentar 31. Auflage, § 346 Rn. 40 – ab Werk -] Der Kunde trägt die Kosten der Versendung ab dem Ort der Niederlassung der GmbH. Der Kunde kann 7 Tage nach Überschreiten einer unverbindlichen Liefer- bzw. Bereitstellungsfrist die GmbH auffordern, bereitzustellen oder zu liefern. Im Falle des Verzugs haftet die GmbH bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der GmbH ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit es nicht die Verletzung des Lebens, des Körpers oder die Gesundheit betrifft. Im Übrigen wird die Haftung der GmbH wegen Verzögerung der Leistung für den Schadenersatz neben der Leistung auf höchstens 15 % des vereinbarten Kaufpreises begrenzt. Will der Kunde darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatzansprüche statt der Leistung verlangen, muss er der GmbH nach Ablauf der 7-Tage-Frist gem. Satz 1 eine angemessene Frist von weiteren 7 Tagen zur Lieferung oder Bereitstellung setzen.

- (3) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Der Kunde wird von der GmbH unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Lieferware informiert und im Falle eines Rücktritts wird dem Kunden unverzüglich die entsprechende Gegenleistung erstattet. Die GmbH haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der GmbH ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit es nicht die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betrifft. Im Übrigen wird die Haftung der GmbH wegen Unmöglichkeit auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 15 % der Lieferung/Leistung begrenzt. Die GmbH haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Bereitstellung eingetreten wäre.
- (4) In Fällen höherer Gewalt (insbesondere bei kriegerischen Ereignissen oder Naturkatastrophen) oder sonstigen bei der GmbH oder ihren Lieferanten auftretenden Betriebsstörungen, die die GmbH ohne ihr Vertretenmüssen dran hindern, zum vereinbarten Termin bzw. innerhalb einer vereinbarten Frist zu liefern oder bereitzustellen, ist die GmbH berechtigt, die Bereitstellung/Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Führen entsprechende Störungen zu einer Liefer- oder Bereitstellungsverzögerung von mehr als 2 Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurück treten. Andere Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Abnahme / Rücksendung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, auftragsgemäß gelieferte Ware abzunehmen und zu bezahlen. Für den Fall, dass eine unverbindliche Bereitstellungsfrist vereinbart wurde, muss der Kunde innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsmitteilung die Ware am Sitz der GmbH abnehmen.
- (2) Für den Fall, dass ein verbindlicher Bereitstellungstermin vereinbart wurde, muss der Kunde an diesem Tag die Ware abnehmen. Im Falle einer Nichtabnahme kann die GmbH von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Im Falle der Nichtabnahme hat die GmbH dem Kunden eine Abnahmefrist von weiteren 7 Tagen zu setzen, nach deren Ablauf die GmbH berechtigt ist, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- (3) Verlangt die GmbH Schadenersatz (mit Ausnahme von Standgeld, § 5 Abs. 4), z.B. wenn die Ursache für die Rückgabe nicht im Verschulden des Verkäufers liegt, so beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der GmbH kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der GmbH ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- (4) Wird der Versand der Lieferung auf Wunsch des Kunden um mehr als 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefer- bzw. Bereitstellungstermin oder der vereinbarten Liefer- oder Bereitstellungsfrist nach Anzeige der Versandbereitschaft der GmbH verzögert, kann die GmbH pauschal für jeden Monat (ggf. zeitanteilig) ein Standgeld in Höhe von 0,5 % des Warenwertes, höchstens jedoch 5 % berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der GmbH kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der GmbH ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- (5) Produkte sind im gereinigten Zustand anzuliefern. Die Aufwendungen für Reinigung etc. werden dem Kunden ansonsten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 7 Gefahrübergang, Versand

- (1) Erfüllungsort ist Sitz der GmbH in Mühlheim. Versendet die GmbH die Ware auf Verlangen des Kunden nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die GmbH die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Der Kunde trägt die Kosten der Versendung ab Werk.
- (2) Mangels Weisung des Käufers bestimmt der Verkäufer, Beförderer, Beförderungsort und -mittel. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt keine Versicherung des Transportes durch den Verkäufer. Der Käufer hat eine solche Transportversicherung nach seinem Wunsch und auf seine Kosten abzuschließen

§ 8 Zahlungsbedingungen, Verzug

- (1) Oder Zahlungen durch Vorkasse oder Gestellung eines unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs oder Bankgarantie spätestens 6 Wochen vor der Liefertermin?
- (2) Wenn auch international tätig: alle Zahlungen erfolgen in EURO ohne Rücksicht auf eventuelle Währungskursschwankungen ...
1/3 des Kaufpreises und Preise für Nebenleistungen wird mit Auftragsbestätigung der GmbH, der restliche Kaufpreis mit Bereitstellung und soweit Versendung durch die GmbH erfolgt, bei Lieferung der Ware bzw. Abnahme sonstiger Leistungen fällig. Erfüllung tritt bei Barbezahlung mit Erhalt des Geldes und bei Überweisung bzw. Lastschrift mit vorbehaltloser Gutschrift ein. Im Falle des Zahlungsverzugs ist die GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 247, 288 BGB) zu verlangen. Der Verkäufer darf insoweit die Ausführung des Vertrages aussetzen.
- (3) Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug bzw. droht Zahlungseinstellung des Kunden oder liegen sonst ungünstige Auskünfte über den Kunden vor, werden alle noch offenen Forderungen und Wechsel sofort fällig. Tritt hiernach sofortige Fälligkeit ein, ist die GmbH befugt, bereits gelieferte Ware sicherheitshalber wieder an sich zu nehmen, ohne dass hierdurch die Zahlungspflicht des Kunden erlischt. Ist die Lieferung bzw. Leistung noch nicht erbracht, kann die GmbH im Falle der sofortigen Fälligkeit diese von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen. Die GmbH kann vom Vertrag oder Teilen des Vertrags durch schriftliche Erklärung zurücktreten, falls der Kunde zahlungsunfähig wird, die Überschuldung des Kunden eintritt, er seine Zahlungen einstellt oder Insolvenzantrag stellt. Das Rücktrittsrecht ist bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens auszuüben. Der Kunde hat der GmbH unverzüglich über den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung oder der Zahlungseinstellung zu informieren. Unterlässt der Kunde eine solche Mitteilung ist er verpflichtet, an die GmbH den pauschalen Betrag von 5 % des Warenwertes zu zahlen. Oder einfach nur: Hat der Käufer die vereinbarte Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbracht, ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

- (4) Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche aus demselben rechtlichen Verhältnis rechtskräftig festgestellt, unbestritten bzw. bestrittenen, aber entscheidungsreif sind.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware bleibt Eigentum der GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die GmbH auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung der GmbH, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt.] Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Schadenersatz aus unerlaubter Handlung, Versicherungsansprüche) hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an die GmbH ab. Die GmbH nimmt die Abtretung an. Der Kunde wird ermächtigt, die an die GmbH abgetretenen Forderungen in eigenem Namen einzuziehen. Der Kunde ist auf entsprechende Aufforderung hin verpflichtet, die der GmbH aus Abtretung zustehenden Forderungen gegenüber Dritten, welche vom Kunden des Kunden bereits eingezogen wurden, ausschließlich an die GmbH zu bezahlen.
- (2) Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware der GmbH (insbesondere im Falle einer Pfändung oder im Falle der Ausübung eines gesetzlichen Pfandrechts) hat der Kunde auf das Eigentum der GmbH hinzuweisen und die GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Wird Vorbehaltsware mit anderen, der GmbH nicht gehörenden Gegenständen, untrennbar verbunden, so erwirbt die GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Gleiches gilt im Falle der Vermischung.
- (4) Auch bezüglich des Miteigentumsanteils gilt § 9 Abs. 2, wonach bei Weiterveräußerung der im Miteigentum stehenden Vorbehaltsware die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Schadenersatz aus unerlaubter Handlung, Versicherungsansprüche) hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an die GmbH abtritt. Die GmbH nimmt die Abtretung an. Der Kunde wird ermächtigt, die an die GmbH abgetretenen Forderungen in eigenem Namen einzuziehen. Der Kunde ist auf entsprechende Aufforderung hin verpflichtet, die der GmbH aus Abtretung zustehenden Forderungen gegenüber Dritten, welche vom Kunden des Kunden bereits eingezogen wurden, ausschließlich an die GmbH zu bezahlen.
- (5) Übersteigt der Wert der der GmbH zustehenden Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt die gegen den Kunden bestehenden Gesamtforderungen um mehr als 10 %, verpflichtet sich die GmbH auf Verlangen des Kunden, die ihr zustehenden Sicherheiten, soweit diese über die Wertgrenze hinaus gehen, freizugeben.

§ 10 Verantwortlichkeit für Vertragmäßigkeit der Ware

- (1) Untersuchungs- und Rügepflicht: Dem Kunde stehen Ansprüche aus Mängelhaftung nur zu, wenn er seinen Untersuchungsobliegenheiten aus § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Ware gilt als genehmigt, sofern der Kunde offensichtliche Mängelansprüche nicht unverzüglich – spätestens 8 Tage nach Ablieferung der Ware – schriftlich geltend macht. Gleiches gilt, wenn er bei verdeckten Mängeln nicht unverzüglich schriftlich nach deren Entdeckung seine Mängelansprüche geltend macht und genau bezeichnet. Der Käufer hat nach Absprache mit dem Verkäufer für die Sicherstellung sämtlicher Beweise zu sorgen.
- (2) Handelsübliche Abweisungen, konstruktive Änderungen: Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei einer unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Insbesondere
- (3) Im Falle einer begründeten Beanstandung ist die GmbH im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung bzw. –herstellung verpflichtet. Der GmbH steht in jedem Fall das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung, Neulieferung und Rückabwicklung zu. Schlägt die Nachlieferung fehl, steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen, vertraglichen und insbesondere dieser Bestimmungen (§ 11) Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln an der Ware oder Leistung beträgt – gleich aus welchem Rechtsgrund – 1 Jahr. Die Verjährungsfrist gilt auch für sämtliche Schadenersatzansprüche gegen die GmbH, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig vom Rechtsgrund des Anspruchs. Soweit Schadenersatzansprüche anderer Art gegen die GmbH bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für diese ebenfalls die Verjährungsfrist von 1 Jahr. Die verkürzte Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes oder wenn die GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder Leistung übernommen hat. Die verkürzte Verjährungsfrist gilt auch nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, Körpers, Gesundheit oder Freiheit; ebenso wenig bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abnahme bzw. Lieferung.

§ 11 Schadenersatzansprüche/Haftung

- (1) Bei Schadenersatz wegen Pflichtverletzung ist unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit auf die von uns verursachten Schäden begrenzt, die vorhersehbar sind und typischerweise mit dem konkret vorliegenden Geschäft im Zusammenhang stehen. Im Übrigen haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. unberührt bleibt unsere Haftung wegen schuldhafter Verletzung einer Person, der Gesundheit oder des Körpers, einschließlich ihrer Tötung.

§ 12 Vorrichtungen, Pläne, Verkaufsunterlagen, Geheimhaltung

Alle Rechte an vom Verkäufer gefertigten Vorrichtungen, Zeichnungen, Entwürfen und Plänen, insbesondere Paten- Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich diesem zu. Sämtliche Verkaufsunterlagen wie Kataloge, Musterbücher, Preislisten etc., die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Verkäufers und sind auf Anforderung zurückzusenden.

Die Vertragsparteien vereinbaren alle wirtschaftlichen und technischen Details ihrer gegenseitigen Geschäftsvereinbarungen geheim zu halten, solange dies nicht offenkundig geworden ist. Dies gilt auch für Feststellungen einer Vertragswidrigkeit, die ohne Autorisierung nicht kopiert oder dritten Parteien offen gelegt oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen.

§ 13 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, einschließlich Wechsel- und Scheckforderung, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der GmbH. Erfüllungsort ist bei einer Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten der Geschäftssitz der GmbH.
- (3) Als Gerichtsstand wird unter Vollkaufleuten für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, der Geschäftssitz in Mühlheim vereinbart.
- (4) Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat und nach Vertragsschluss seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (5) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zahlungs- und Lieferbedingungen oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen tritt diejenige gültige Bestimmung, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Dezember 2007

Otto Leibinger GmbH, Griesweg 27, 78570 Mühlheim

